

KiGa _____

Name des Kindes _____

Anlagen zum Betreuungsvertrag für Kindertageseinrichtungen/Familienzentren

- Anlage 1: Allgemeine Vertragsgrundlagen**
- Anlage 2: Personalblatt für das Kind / Familiendaten**
- Anlage 3: Vereinbarung Mittagessen / Frühstücksangebot**
- Anlage 3a: SEPA-Lastschriftmandat, Einzugsermächtigung**
- Anlage 4: Belehrung gem. § 34 Infektionsschutzgesetz**
- Anlage 5: Verabreichung von Medikamenten**
- Anlage 6: Freiwillige Einwilligungserklärung in die
Bildungsdokumentation**
- Anlage 6a: Erklärung über die Aufsichtspflicht bei abholender Begleitperson**
- Anlage 7: Freiwillige Einwilligungserklärung zu Foto- und Filmaufnahmen**
- Anlage 8: Erklärung über die Aufsichtspflicht bei selbstständigem
Nachhauseweg**
- Anlage 9 und 10 Elterninformation zum Gesetz für den Schutz vor Masern und zur
Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)**
- Anlage 11: Datenschutzrechtliche Information nach
Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung**
- Anhang: Die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz-
und Rothalbmondbewegung**

Anlage 1

Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Gesetzliche und konzeptionelle Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage des Betreuungsvertrages bildet das Kinderbildungsgesetz des Landes NRW (KiBiz NRW).

Aus diesem Gesetz geht hervor, dass jedes Kind einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit hat. Zur Förderung der Kinder arbeitet das Personal der Kindertageseinrichtung mit den Eltern partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen und informiert die *Eltern* über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses des Kindes (§ 9 KiBiz NRW).

Grundlage des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist eine regelmäßige, alltagsintegrierte, wahrnehmende Beobachtung des Kindes, die in eine Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Bildungsdokumentation) mündet. Diese Bildungsdokumentation setzt Ihre schriftliche Zustimmung voraus (§ 18 KiBiz NRW). Endet die Betreuung Ihres Kindes, wird Ihnen die Bildungsdokumentation ausgehändigt (siehe dazu **Anlage 6 „Freiwillige Einwilligungserklärung in die Bildungsdokumentation“**).

Konzeptionelle Grundlagen

Es besteht zwischen den Vertragspartnern Einvernehmen, dass die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Kindertageseinrichtung auf der Grundlage der sieben Grundsätze des Roten Kreuzes (siehe Anhang) und der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung erfolgt. Die Erziehungsrichtung wird von den dort genannten Werten bestimmt.

Die Mitwirkung der Eltern in Gremien und bei Veranstaltungen oder Projekten der Kindertageseinrichtung ist wünschenswert. Zur Förderung des Kontaktes bietet die Kindertageseinrichtung verschiedene Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit *Eltern* an. Diese sind in der Konzeption der Kindertageseinrichtung niedergelegt und können auf Anfrage nachgelesen werden.

2. Beitragsregelung

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom örtlich zuständigen Jugendamt festgesetzt werden (§§ 50, 51 KiBiz NRW).

Der Träger erhebt für die Leistungen von Mahlzeiten (z. B. Frühstücksangebot, Mittagessen, etc.) ein kostendeckendes Entgelt, das auch den hauswirtschaftlichen Aufwand mit einbezieht (siehe dazu **Anlage 3 „Vereinbarung Mittagessen“**, **Anlage 3a „SEPA-Lastschriftmandat, Einzugsermächtigung“**).

3. Ärztliche Gesundheitsvorsorge

Gemäß § 12 KiBiz NRW ist bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorge des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

Ferner ist nach § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah (nicht älter als drei Monate) vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das örtliche zuständige Gesundheitsamt und übermittelt diesem personenbezogene Daten.

Aufgrund des ab 1.03.2020 gültigen „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (**Masernschutzgesetz**)“ sind folgende Regelungen für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung verbindlich:

Alle betroffenen Personen, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität aufweisen. Alle Personen, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen oder (zum Beispiel durch eine bereits durch die 1. Masernschutzimpfung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern. Dies entspricht im Wesentlichen den Empfehlungen der STIKO.

Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, sind von den Regelungen ausgenommen (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG) und müssen dies schriftlich nachweisen.

Ggf. anfallende Kosten für die ärztlichen Bescheinigungen tragen die *Eltern*.

In den Kindertageseinrichtungen ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern (§ 12 Abs. 2 KiBiz NRW). Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln; bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8a SGB VIII zu informieren.

4. **Öffnungs- und Schließungszeiten**

Die Öffnungs- und Schließungszeiten werden – unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche – nach Anhörung des Elternbeirates durch den *Träger* festgelegt und den *Eltern* rechtzeitig durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Hierzu gehören die täglichen Öffnungszeiten, sowie Schließungszeiten für Ferien und Absprachen über Konzeptionstage, Zeiten für Fortbildung des Personals und Brückentage.

Die Anzahl der jährlichen Schließungstage (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) soll 20 Tage betragen und darf 27 Tage nicht überschreiten (§ 27 Abs. 3 KiBiz NRW).

Betreuungszeiten

Die unterschiedlichen Zeitkontingente für die Betreuung der Kinder (25 Std., 35 Std. und 45 Std.) werden zu festgelegten Zeiten des Tages und der Woche verbindlich vereinbart, so dass sichergestellt ist, dass alle Kinder in höchstmöglichem Umfang an den Bildungsangeboten der Kindertageseinrichtung teilnehmen können und während ihres Aufenthaltes ihre Bezugspersonen antreffen. Anfangs- und Endzeiten der jeweiligen Tageszeitbudgets werden vom Rat der Kindertageseinrichtung festgelegt.

Im Interesse der Kinder werden die *Eltern* gebeten, die offiziellen Öffnungszeiten zu beachten.

Es wird davon ausgegangen, dass das Kind regelmäßig an fünf Tagen in der Woche die Kindertageseinrichtung besucht und die Abwesenheitstage (z. B. wegen Krankheit oder Urlaub) kurzfristig, bzw. wenn planbar im Voraus, mitgeteilt werden.

Schließung aus wichtigem Grund

Es bleibt dem *Träger* vorbehalten, die Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund vorübergehend zu schließen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Epidemien
- gefährdende Bau- und Einrichtungsschäden
- Schlechtwetterwarnungen, wenn diese in der Region auch zu schulfreien Tagen führen.

Bei Schließung der Kindertageseinrichtung – u. a. unter den v. g. Voraussetzungen – ist der Träger von seiner Verpflichtung zur Betreuung der Kinder befreit.

5. Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder sonstige Gründe

Ansteckende Krankheiten

Die Eltern sind nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der zurzeit gültigen Fassung verpflichtet, Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich bei der Einrichtungsleitung zu melden. Meldepflichtig sind auch eine Erkrankung an Röteln und Windpocken sowie ein Verdacht darauf. Diese Meldepflicht führt automatisch zu einem Besuchsverbot von der Kindertageseinrichtung.

Das Gleiche gilt auch für Personen, in deren Wohngemeinschaft ein (Verdachts-) Fall aufgetreten ist, wenn bei diesen Personen kein Immunschutz für Röteln und/oder Windpocken besteht.

Bei anderen Infektionskrankheiten muss das Kind während dieser Zeit der Kindertageseinrichtung fernbleiben, „[...] bis nach einem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit [...] durch sie nicht mehr zu befürchten ist“ (§ 34 Abs. 1 IfSG). In besonderen Fällen kann die Einrichtungsleitung ein ärztliches Attest zur Wiedermeldung in die Kindertageseinrichtung verlangen. Ggf. hat das örtlich zuständige Gesundheitsamt eine sog. Wiedermeldungstabelle mit Wiedermeldungsfristen.

Weitere Informationen sind in der **Anlage 4 „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG“**, die das Robert-Koch-Institut (www.rki.de) herausgegeben hat, zu entnehmen.

Abwesenheit des Kindes

Kann das Kind aus sonstigen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, sind die Eltern gebeten, dieses den Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung frühzeitig bzw. am Fehltag mitzuteilen.

6. Versicherungsschutz

Alle in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder sind während des regelmäßigen Besuches sowie für die direkten Wege zur und von der Kindertageseinrichtung durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet.

Bei Unfällen muss die Kindertageseinrichtung innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde machen. Aus diesem Grunde werden die Eltern verpflichtet, auch Unfälle der Kinder auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung dem Träger unverzüglich mitzuteilen, damit dieser evtl. bestehende Ansprüche fristgerecht anmelden kann. Eine Haftung für Unfälle auf Umwegen erfolgt unter Berücksichtigung des natürlichen Spieltriebs von Kindern nur in Ausnahmefällen.

Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden.

Für Sachschäden, z. B. Kleidungsstücke, Fahrräder und Spielzeug wird keine Haftung übernommen. Bei Brillen und Zahnspangen muss im Einzelfall geprüft werden, ob ggfls. ein Versicherungsschutz besteht.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für Besuchskinder.

7. Aufsichtspflicht

Durch den Betreuungsvertrag übertragen die Eltern die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht für einen Teil des Tages auf den Träger der Kindertageseinrichtung. Dieser delegiert seine Aufsichtspflicht auf das pädagogische Personal.

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte, sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder eine von ihnen bevollmächtigte Person oder – bei alleingehenden Kindern – mit der Entlassung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung.

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg, zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt allein den Eltern. Der Träger und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kindertageseinrichtung entlassen.

Bei alleingehenden Kindern sollen Eltern und pädagogische Fachkräfte übereinstimmend der Meinung sein, dass das Kind nach seinem Entwicklungsstand in der Lage ist, den Heimweg allein zurückzulegen. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Kindertageseinrichtung und Eltern ist abzuschließen (siehe dazu **Anlage 8 „Erklärung über die Aufsichtspflicht bei selbstständigem Nachhauseweg“**).

8. Klärung der Abholberechtigten

Holen die Eltern ihr Kind nicht persönlich ab oder ist nur ein Elternteil Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts, ist der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen, wer das Kind abholen darf (siehe dazu **Anlage 6a „Erklärung über die Aufsichtspflicht bei abholender Begleitperson“**).

9. Mitteilung an die Kindertageseinrichtung bei Änderung der Kontaktdaten

Es kann passieren, dass die Kindertageseinrichtung infolge einer plötzlich auftretenden Krankheit oder im Falle eines Unfalls eines Kindes die Eltern benachrichtigen muss.

Aus diesem Grunde sind Veränderungen der privaten und beruflichen Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) und der angegebenen Kontaktperson unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Ändern sich durch eine Trennung oder Scheidung der Eltern die Rechtsbeziehungen zu einem Kind (Aufenthaltsbestimmungsrecht, elterliche Sorge, regelmäßige Obhut des Kindes), ist dies der Kindertageseinrichtung ebenfalls zu melden (siehe dazu **Anlage 2 „Personalblatt für das Kind / Familiendaten“**)

10. Datenschutz

Die Kindertageseinrichtung ist nach Art. 13 DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung) verpflichtet, die Eltern bei Erhebung von personenbezogenen Daten zu informieren. Dieser Informationspflicht kommt die Einrichtung über die **Anlage 9 „Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung“** zu diesem Vertrag nach.

11. Beginn und Ende eines Kindergartenjahres

Ein Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

Anlage 2

Personalblatt für das Kind / Familiendaten

Name der Tageseinrichtung:						
Name des Kindes				Anzahl der Stunden		
Geburtsdatum				25	35	45
Hausarzt				Öffnungszeiten:		
Krankenversicherung				von	bis	
versichert durch:						
Staatsangehörigkeit				Aufnahmedatum:		
Familiensprache						

Name der Eltern	Name und Vorname der Mutter	Name und Vorname des Vaters
Adresse		
Telefon		
Handy		
Email		
Sorgerecht hat:		

Notfalladresse + Name		
Telefon / Handy		

Abholberechtigte		

Besonderheiten (z. B. Allergien, darf bestimmte Lebensmittel nicht essen, etc.)	
---	--

Anlage 3

Vereinbarung Mittagessen

für das Kind

Name: _____ Vorname: _____

Das Entgelt für das Mittagessen beläuft sich z. Zt. auf _____ Euro pro Mahlzeit.

Wenn Ihr Kind nicht am Mittagessen teilnehmen kann, muss die Abmeldung aus organisatorischen Gründen grundsätzlich bis _____ erfolgen.
(Die konkreten Vereinbarungen sind in den Einrichtungen individuell geregelt und werden meist vom Essensanbieter vorgegeben).

Andernfalls haben Sie bitte Verständnis dafür, dass das Entgelt für die Mahlzeit gezahlt werden muss.

Jeweils zu Beginn eines Monats werden dann nur die Mahlzeiten berechnet, die im Vormonat von Ihrem Kind verzehrt wurden.

Wenn im Folgemonat das Essen des Altmonates nicht bezahlt wurde, wird für den Folgemonat kein Essen bestellt. Kinder müssen dann zur Mittagszeit abgeholt werden; also max. eine Betreuungszeit von 25 Stunden/Woche. Entstandene Rücklastschriftgebühren müssen von den Familien ebenfalls bezahlt werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Vereinbarung Frühstücksangebot

für das Kind

Name: _____ Vorname: _____

Das Entgelt für das Frühstücksangebot beläuft sich z. Zt. auf _____ Euro pro Mahlzeit.

Um die Kosten für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten, wird das monatliche Entgelt für das Frühstücksangebot pauschal abgerechnet.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers bzw. Einrichtungsleitung

Anlage 4

Belehrung gem. § 34 Infektionsschutzgesetz

Quelle: Robert Koch Institut

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten	
ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	Krätze (Skabies)
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Masern
bakterielle Ruhr (Shigellose)	Meningokokken-Infektionen
Cholera	Mumps
Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	Pest
Diphtherie	Typhus oder Paratyphus
Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes	Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht / Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)
Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)
Keuchhusten (Pertussis)	Windpocken (Varizellen)
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	

Tabelle 2

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger	
Cholera-Bakterien	Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
Diphtherie-Bakterien	Shigellenruhr-Bakterie
EHEC-Bakterien	

Tabelle 3

Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft	
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Kinderlähmung (Poliomyelitis)
bakterielle Ruhr (Shigellose)	Masern
Cholera	Meningokokken-Infektionen
Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	Mumps
Diphtherie	Pest
Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	Typhus oder Paratyphus
durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht / Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)

Anlage 5

Verabreichung von Medikamenten

In begründeten Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass Kinder in der Einrichtung Medikamente verabreicht bekommen müssen.

Eine eindeutige gesetzliche Regelung zu dieser Medikamentengabe ist nicht vorhanden. Deshalb legt der Träger in seiner Verantwortung folgende Vorgaben zur Umsetzung fest:

1. Jede Medikamentengabe erfordert eine entsprechende Verordnung eines Arztes und wird nur nach dessen Anweisung verabreicht. Die entsprechende Verordnung ist der Kindergartenleitung vorzulegen.
2. Die Erziehungsberechtigten geben ihre Einwilligung und dokumentieren gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften Art und Dauer der Medikation.
3. Jegliche Medikamentengabe, die im Elternhaus stattfinden kann – also vor und nach dem Besuch der Einrichtung – sollte auch dort erfolgen.
4. Vorbeugende Verabreichung von z. B. Vitamin D zur Rachitis-Prophylaxe oder Karies-Prophylaxe finden in der Einrichtung nicht statt. Die Verantwortung für jegliche Prophylaxe liegt eindeutig im Elternhaus.
5. Bei Kindern mit chronischen Erkrankungen ist die Einrichtung umgehend und umfassend zu informieren. In diesen Fällen wird eine zusätzliche Vereinbarung zum Betreuungsvertrag abgeschlossen, die eine genaue Beschreibung der Vorgehensweise und Verantwortung beinhaltet.

Anlage 6

Freiwillige Einwilligung in die Bildungsdokumentation nach § 18 KiBiz

Erklärung der Eltern zur Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses ihres Kindes.

Unsere Kindertageseinrichtung hat einen gesetzlichen und eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Die Bildung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung eines jeden Kindes sind von wesentlicher Bedeutung. Ihr Kind soll sich in unserem Hause wohlfühlen und alle seine Fähigkeiten bestmöglich entwickeln. Um diese Entwicklung erfolgreich begleiten, fördern und herausfordern zu können, beobachten wir regelmäßig seine Handlungen im Rahmen seines Spiel-, Sprach- und Sozialverhaltens, seiner Bewegungsabläufe und vielfältiger Ausdrucksmöglichkeiten. Über unsere Beobachtungen fertigen wir interne Notizen und Zusammenfassungen. Dieses sind unsere Unterlagen sowohl für die gezielte Förderung Ihres Kindes, als auch für Gespräche mit Ihnen.

Im Rahmen des KiBiz sind wir aufgefordert, Beobachtungen und Auswertungen in eine Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses Ihres Kindes (Bildungsdokumentation) münden zu lassen. Die Bildungsdokumentation setzt jedoch Ihre schriftliche Zustimmung voraus. Endet die Betreuung Ihres Kindes in unserer Kita, wird Ihnen die Bildungsdokumentation ausgehändigt.

**Wir sind/Ich bin mit einer Bildungsdokumentation für unser/mein
Kind _____ einverstanden.**

Wir können/Ich kann meine Zustimmung jederzeit zurücknehmen. Durch einen Widerruf entstehen unserem/meinem Kind keine Nachteile.

Erteilt ein Personensorgeberechtigter (Elternteil) seine Zustimmung nicht, gilt diese insgesamt als verweigert.

Ohne unsere/meine ausdrückliche Zustimmung in jedem Einzelfall dürfen Informationen über den Entwicklungsstand unseres/meines Kindes nicht an Dritte (z. B. Lehrkräfte, Mitarbeiter*innen des Gesundheitsamtes) weitergegeben werden.

**Wir lehnen/Ich lehne die Erstellung einer Bildungsdokumentation über den
Entwicklungsstand unseres/meines Kindes ab.**

Unserem/Meinem Kind entstehen durch diese Ablehnung keine Nachteile.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern

Anlage 6a

Erklärung über die Aufsichtspflicht bei abholender Begleitperson

Unser Kind

Name: _____ Vorname: _____

darf von folgenden Begleitpersonen

Name: _____ Vorname: _____

Name: _____ Vorname: _____

Name: _____ Vorname: _____

Name: _____ Vorname: _____

von der Einrichtung abgeholt werden.

Ort, Datum

Unterschriften der Personensorgeberechtigten

Anlage 7

Freiwillige Einwilligungserklärung in Foto- und Filmaufnahmen

Einwilligungserklärung für die Verwendung von Personenabbildungen, personenbezogenen Daten und Arbeiten für die Internetdarstellung der Kindertageseinrichtungen / Familienzentren im DRK-Kreisverband Recklinghausen e. V. sowie für ausgewählte Printmedien

Personenabbildungen in diesem Sinne sind Fotos, Grafiken, Zeichnungen und Videoaufzeichnungen, die Kinder individuell erkennbar abbilden.

In geeigneten Fällen möchten wir Informationen über Ereignisse aus dem täglichen Leben unserer Kindertageseinrichtungen einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Veranstaltungen in den Kindertageseinrichtungen, entstehende Arbeiten und Personenabbildungen hin und wieder zu veröffentlichen.

Die Einwilligung ist freiwillig.

Aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

Wir / Ich haben folgende (datenschutzrechtliche) Hinweise erhalten:

- Die Rechtseinräumung an den Personenabbildungen erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend, diffamierend, verunglimpfend oder herabwürdigend ist.
- Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung widerrufen werden.
- Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.
- Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbefristet, d.h. über das Kindergartenjahr und grundsätzlich – soweit nicht anders angegeben – auch über die Zugehörigkeit zur Kindertageseinrichtung hinaus.
- Mit der Veröffentlichung im Internet können die Personenabbildungen unseres / meines Kindes weltweit übertragen und abgerufen werden. Die Daten können damit etwa auch über sogenannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden. Die Einwilligung zur Veröffentlichung im Internet können wir / kann ich jederzeit schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung widerrufen. Eine Löschung aus dem Internet kann jedoch durch die Kindertageseinrichtung nicht garantiert werden. Es besteht durch die Veröffentlichung im Internet kein Haftungsanspruch gegenüber dem DRK-Träger für Art und Form der Nutzung der Personenabbildungen.
- Zeitungen, aber auch die anderen unten genannten Druckmedien, können evtl. auch im Internet eingesehen und von dort herunter geladen werden. Auf im Internet veröffentlichte Informationen und Bilder kann weltweit zugegriffen werden und sie können von jedermann herunter geladen, gespeichert und mit anderen Daten zusammengeführt werden. Einmal im Internet veröffentlichte Informationen lassen sich kaum mehr daraus entfernen.
- Zugleich besteht kein Recht auf Veröffentlichung / Verwendung eines Bildes, auf welchem unser / mein Kind mit abgebildet ist.

Wir / Ich

Name, Vorname

Name, Vorname

Straße und Hausnummer, PLZ und Wohnort

sind / bin damit einverstanden, dass Arbeiten und Personenabbildungen unseres / meines Kindes

Name, Vorname

Geburtsdatum

in folgenden Medien veröffentlicht werden:

- Veröffentlichungen innerhalb der Kindertageseinrichtung**
(z. B. Foto am Garderobenhaken, Pinnwand, Aushang / Infomaterialien für Eltern, etc.)
- Veröffentlichungen des DRK** (z. B. Broschüren, Flyer, etc.)
- Internetseite des DRK-Kreisverbandes Recklinghausen e.V.**
(<https://www.kv-recklinghausen.drk.de>)
- Soziale Medien** (<https://www.facebook.com/drkkvrecklinghausen/>)
- Internetseite der jeweiligen Kindertageseinrichtung**
 - KiGa / FamZ. Haltern-Sythen (<https://www.drkfamilienzentrum-sythen.de>)
 - KiGa Oer-Erkenschwick III (<https://www.hibiduw.de>)
 - KiGa Oer-Erkenschwick IV (<http://www.kolvini.de>)
- (örtliche) Tagespresse**
- Fernsehen**
- Wir / Ich willige(n) ein, dass digitale Fotos, auf denen unser / mein Kind mit anderen Kindern abgelichtet ist, an die Eltern der anderen Kinder ausgehändigt werden dürfen, wenn diese digitalen Fotos den Alltag der Kindertageseinrichtung dokumentieren und zuvor in der Kindertageseinrichtung ausgehängt wurden. Unbeschadet davon können wir / kann ich während der Zeit des Aushangs gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung der Weitergabe von ausgehängten Bildern, auf denen unser / mein Kind abgelichtet ist, widersprechen.
- Hiermit willige(n) wir / ich in die Anfertigung von Personenabbildungen, insbesondere in Form von Gruppen- oder Einzelfotos durch eine seitens der Kindertageseinrichtung oder durch Elternvertreter der Kindertageseinrichtung beauftragten Fotografen ein.

Wir sind / Ich bin ferner darüber informiert worden, dass die Veröffentlichung durch uns / mich von Bildern anderer Personen ohne deren Zustimmung Schadenersatzansprüche auslösen kann. Insbesondere ist eine Veröffentlichung im Internet unzulässig.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungs- / Personensorgeberechtigten

Anlage 8

Die Information über die Aufsichtspflicht auf dem Nachhauseweg haben wir zur Kenntnis genommen.

Aus Gründen der Aufsichtspflicht und Haftung müssen Sie dem Träger mitteilen, wer berechtigt ist, Ihr Kind von der Einrichtung abzuholen.

Ebenfalls müssen Sie uns schriftlich mitteilen, wenn Ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies genehmigen wir frühestens ein Jahr vor der Einschulung Ihres Kindes, wenn es die physische und psychische Reife für diesen Alleingang besitzt. Der Weg darf von Ihrem Kind nicht mit dem Fahrrad, Roller oder Rollschuhen zurückgelegt werden. Bitte halten Sie mit den Erzieherinnen Rücksprache.

Erklärung über die Aufsichtspflicht bei selbstständigem Nachhauseweg

Wir geben hiermit unser Einverständnis, dass unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit alleine nach Hause gehen darf.

Name, Vorname des Kindes _____

Geburtsdatum _____

Straße _____

Postleitzahl, Wohnort _____

vereinbarte Zeit _____

Wir erklären hiermit, dass unser Kind von uns in den Umgang mit den möglichen Gefahren des Nachhausewegs von der Kindertageseinrichtung eingewiesen wurde.

Bei erheblichen Änderungen der Wegeverhältnisse oder bei sonstigen besonderen Ereignissen tragen wir dafür Sorge, dass unser Kind aus der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Die Einrichtung ist befugt, über das Vorliegen solcher besonderer Ereignisse zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

Wir wurden von Seiten der Einrichtung darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die Sicherheit und Beaufsichtigung unseres Kindes auf dem Nachhauseweg bei uns als Eltern und nicht bei der Kindertageseinrichtung liegt.

Ort, Datum

Unterschriften der Erziehungsberechtigten

Eingegangen am: _____
Datum

Unterschrift KiGa-Leitung

Anlage 9

**Elterninformation
zum Gesetz für den Schutz vor Masern
und zur Stärkung der Impfprävention
(Masernschutzgesetz)**

Sehr geehrte Familie _____

Sie haben mit uns einen Betreuungsvertrag für Ihr Kind

_____ abgeschlossen.

Vorname und Name

Vor Aufnahme in unsere Kindertageseinrichtung sind Sie laut Masernschutzgesetz vom 01. März 2020 verpflichtet, uns den bestehenden Masernimpfschutz für Ihr Kind entsprechend den Empfehlungen der ständigen Impfkommission (STIKO) anhand des Impfausweises oder ärztlichen Zeugnisses oder einer Bescheinigung einer staatlichen Stelle, dass ein Nachweis vorgelegen hat, nachzuweisen.

	Neuaufnahme Betreuung ab 1. März 2020
Kinder , die bei Aufnahme unter einem Jahr alt sind	Kein Nachweis erforderlich (erste Impfung aber ab einem Alter von 9 Monaten möglich)
Kinder , die bei Aufnahme mindestens ein Jahr oder älter sind	Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern oder ärztlicher Nachweis einer medizinischen Kontraindikation

Das Bundesministerium für Gesundheit weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Kinder, die keinen Nachweis erbringen, nicht in unserer Kindertageseinrichtung betreut werden dürfen. Dieser Nachweis ist bis zum _____ (oder spätestens am ersten Betreuungstag) der **Kita-Leitung** vorzulegen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Kita-Leitung verpflichtet ist, im Fall eines fehlenden oder unzureichenden Nachweises-, jeweils die personenbezogenen Angaben¹ im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt eine Aufnahme oder ein Betreuungsverbot aussprechen.

Freundliche Grüße

Träger / Kita-Leitung

¹ Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung (gewöhnlich oder tatsächlich soweit vorhanden Telefonnummer und Emailadresse)

Anlage 10

**Elterninformation
zum Gesetz für den Schutz vor Masern
und zur Stärkung der Impfprävention
(Masernschutzgesetz)**

Sehr geehrte Familie _____

Sie haben mit uns einen Betreuungsvertrag für Ihr Kind

_____ abgeschlossen.

Vorname und Name

Nach dem Masernschutzgesetz vom 01. März 2020 sind Sie verpflichtet, uns den bestehenden Masernimpfschutz für Ihr Kind entsprechend den Empfehlungen der ständigen Impfkommission (STIKO) anhand des Impfausweises oder ärztlichen Zeugnisses oder einer Bescheinigung einer staatlichen Stelle, dass ein Nachweis vorgelegen hat, nachzuweisen.

	„Bestand“ , d. h. bereits betreute Kinder in der Kita
Kinder , die bei Aufnahme unter einem Jahr alt sind	Nachweis bis 31. Juli 2021 vorzulegen (da die Kinder dann älter als ein Jahr sind)
Kinder , die bei Aufnahme mindestens ein Jahr oder älter sind	Nachweis bis 31. Juli 2021 vorzulegen

Das Bundesministerium für Gesundheit weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Kinder, die keinen Nachweis erbringen, nicht in unserer Kindertageseinrichtung betreut werden dürfen. Dieser Nachweis ist bis **spätestens** 31. Juli 2021 der **Kita-Leitung** vorzulegen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Kita-Leitung verpflichtet ist, im Fall eines fehlenden oder unzureichenden Nachweises-, jeweils die personenbezogenen Angaben² im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt eine Aufnahme oder ein Betreuungsverbot aussprechen.

Freundliche Grüße

Träger / Kita-Leitung

² Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung (gewöhnlich oder tatsächlich soweit vorhanden Telefonnummer und Emailadresse)

Anlage 11

Datenschutzrechtliche Information nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. **Verantwortliche Stelle** für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist der

DRK-Kreisverband Recklinghausen e. V.

Kölner Str. 20, 45661 Recklinghausen
Tel.: 02361 93 93 - 0 Fax: 02361 93 93 - 11
E-Mail: info@drk-re.de

2. **Unseren Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter

DRK-Landesverband Westfalen-Lippe

Betriebswirtschaftliche Beratungs- und Service-GmbH

Hammer Str. 137-140, 48153 Münster
Tel.: 0251 97 39-148 Fax: 0251 97 39-353
E-Mail: datenschutz@drk-bbs.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns in diesem Vertrag mitteilen, verarbeiten wir zur Erfüllung unserer Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) und aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO), insbesondere zur Erfüllung unserer Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz NRW. Daraus ergeben sich für uns auch die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

4. Empfänger der Daten

Zum Zwecke der Festsetzung von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen (Elternbeiträge) teilen wir dem zuständigen Jugendamt auf Rechtsgrundlage der § 50, 51 KiBiz NRW folgende Daten mit: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Betreuungszeit, Aufnahme- und Abmeldedaten Ihres Kindes sowie Ihre Angaben.

Auf der Grundlage der Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) aus § 34 Abs. 6 IfSG übermitteln wir krankheits- und personenbezogene Angaben an das zuständige Gesundheitsamt.

Soweit uns gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls Ihres Kindes bekannt werden, übermitteln wir auf Grundlage von § 8a Abs. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten, deren Kenntnis zur Wahrnehmung unseres Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII erforderlich sind.

Wir haben nicht die Absicht, Ihre personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an internationale Organisationen zu übermitteln.

5. Dauer der Datenspeicherung und Löschung der Daten

Ihre personenbezogenen Daten, die wir verarbeiten, werden solange gespeichert, wie es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie spätestens

mit Beendigung des Betreuungsvertrages gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich für folgende Zwecke: Erfüllung Handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen nach Handelsgesetzbuch (HGB) und Abgabenordnung (AO). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung betragen sechs bis zehn Jahre.

6. Datenschutzrechte

Sie haben jederzeit das Recht, von uns eine Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten zu erhalten, die wir bei uns verarbeiten. Außerdem haben Sie jederzeit das Recht auf eine Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns. Ihnen steht zudem ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung genauso zu, wie das Recht auf Übertragung Ihrer Daten. Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten kann jederzeit widerrufen werden.

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an die für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortliche Stelle (siehe Ziffer 1).

Ihnen steht jederzeit ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 38 424-0 Fax: 0211 38 424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

7. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Im Rahmen unserer Vertragsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Vertragsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, den Vertrag mit Ihnen zu schließen oder diesen auszuführen.

Sie sind gesetzlich gem. § 20 KiBiz NRW verpflichtet, uns Ihre personenbezogenen Daten (Name, Vorname und Anschriften) und die Ihres Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Familiensprache) bereitzustellen.

Zudem sind Sie nach § 34 Abs. 10a IfSG verpflichtet einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme in unserer Einrichtung eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz Ihres Kindes erfolgt ist.

8. Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling

Ihre personenbezogenen Daten, die wir verarbeiten, werden für uns weder für eine automatisierte Entscheidungsfindung noch für ein Profiling verwendet.

Anhang

Die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

Menschlichkeit:

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter den Völkern.

Unparteilichkeit:

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

Neutralität:

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit:

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

Freiwilligkeit:

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützig Hilfe ohne Gewinnstreben.

Einheit:

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

Universalität:

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.